

Schlagzeile**Jagd auf "Kollaborateure" in Kuwait****Palästinenser in jedem Fall durch Völkerrecht geschützt****Fakten**

Nach der Befreiung Kuwaits durch die Alliierten begann ein Rachefeldzug der ortsanässigen oder zurückkehrenden Kuwaiter, der sich gegen Landsleute oder andere Araber, die mit den Irakern zusammengearbeitet haben, richtet. Besonders betroffen sind die Palästinenser, deren Führung sich offen auf die Seite Saddams gestellt hatte. Man berichtet von willkürlichen Verhaftungen, Folterungen und Hinrichtungen, denen schon viele Menschen zum Opfer gefallen sein sollen. In der Öffentlichkeit wird dies damit gerechtfertigt, dass Kollaborateure bestraft werden müssten.

Verantwortlich:**Dr. habil. H.-J. Heintze****Dr. Horst Fischer**IFHV, Ruhr-Universität
Bochum**Postfach 10 2148, NA 02/28****4630 Bochum Tel.: 0234/700-****7366 Fax: 0234/700-7957****Index und Kommentar**

Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12.8.1949 schützt Zivilisten vor willkürlichen Verhaftungen, Folter und Hinrichtungen. Fraglich ist allerdings, ob es gegenwärtig noch angewendet werden kann. Im Abkommen heißt es nämlich in Art. 6: "Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien findet die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende". Wenn man zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine allgemeine Einstellung der Kampfhandlungen annimmt, sind die Palästinenser aber nicht gänzlich ohne völkerrechtlichen Schutz.

Dieser Schutz ergibt sich aus der Verpflichtung Kuwaits, einen allgemeinen völkerrechtlichen Mindeststandard in seiner nationalen Rechtsordnung zu berücksichtigen. Dieser Standard schreibt auch bei der Ausrufung des nationalen Notstandes die Garantie einer Reihe grundlegender Bürgerrechte vor, während andere Rechte zeitweise ausgesetzt werden können. Im Moment lebt Kuwait noch unter den Bedingungen des Notstandsrechts; eine Festlegung, die angesichts der großen Zerstörungen gerechtfertigt erscheinen mag.

Obwohl das Land bisher noch nicht Mitglied des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966 wurde, können einige Bestimmungen des UN-Paktes durchaus als verbindlich für Kuwait angesehen werden, da sie Völkergewohnheitsrecht repräsentieren. Zu diesen gehören sicherlich die Bestimmungen, die sich auf den nationalen Notstand beziehen, da sie elementare Menschenrechte schützen sollen. Es ist davon auszugehen, dass jeder Staat zur Respektierung dieses Standards verpflichtet ist.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Paktes darf eine Reihe von Rechten unter gar keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem das Diskriminierungsverbot. Bei der Betrachtung der Situation in Kuwait drängt sich der Eindruck auf, dass die Palästinenser als ungeliebte Gäste nun auch auf Grund ihrer ethnischen und sozialen Herkunft massiv bis hin zur Verfolgung diskriminiert werden. Weiterhin scheint auch das notstandsfeste Recht auf Leben verletzt zu werden, wobei sich die Todesstrafen wiederum in erster Linie gegen die Gruppe der Palästinenser richten. Weiterhin darf entsprechend Art. 7 niemand der Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Diese Verpflichtungen haben die Gesetzgebung, die Gerichte und Staatsorgane Kuwaits zu berücksichtigen. Falls Verstöße dagegen von Privaten ausgehen, haben die Ordnungskräfte die potentiellen Opfer hinreichend zu schützen. Andernfalls macht sich Kuwait völkerrechtlich verantwortlich.